

BDH • Frankfurter Straße 720 - 726 • 51145 Köln

Herrn
MinR Dr. Guido Wustlich
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB2
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
LB/DK/ms (BDH07520B.docx)

Datum
17. September 2020

BDH-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG und weiteren energierechtlichen Vorschriften, Bearbeitungsstand 14.09.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

der BDH begrüßt die Einbeziehung von KWK-Anlagen und Brennstoffzellen in die Gestaltung des vernetzten Energiesystems der Zukunft. Wir sehen hierin ein großes Potenzial für die KWK-Technologie, denn aufgrund ihrer Charakteristiken kann sie in verschiedener Hinsicht einen signifikanten systemdienlichen und netzdienlichen Beitrag leisten. Dennoch müssen bei der Gestaltung der Regularien auch die technischen Restriktionen berücksichtigt werden.

Im Folgenden finden Sie unsere Kommentare zum Referentenentwurf des EEG vom 14.09.2020:

§ 9 Absätze (1), (1a) und (1b), (Seiten 14 und 15):

- *„(1) Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Kilowatt, die in Betrieb genommen wurden, **nachdem** das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, müssen ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem*
 1. *die Ist-Einspeisung abrufen kann und*
 2. *die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann.*

- ⇒ Eine stufenlose Regelbarkeit oder gar Fernabschaltung von KWK-Anlagen durch den Netzbetreiber birgt technische Risiken. Beispielsweise sind derzeit verfügbare Brennstoffzellen nicht modulierbar und laufen Gefahr, durch eine Fernabschaltung im warmen Betriebszustand beschädigt zu werden. Auch eine Regelbarkeit ist nicht immer gegeben. Unterhalb einer technischen Mindestlast kann ein stabiler Betrieb nicht mehr möglich sein. Solche **technischen Restriktionen**, also Risiken und Grenzen der technischen Machbarkeit, müssen berücksichtigt werden.
- ⇒ Die obigen Anforderungen im Entwurf des EEG stehen teilweise in Konflikt zur **Netzzugangsverordnung** (Mittelspannungs- und Niederspannungsrichtlinie). Im EEG müssen daher die Anforderungen aus der Netzzugangsverordnung berücksichtigt werden.
- ⇒ Kleinere KWK-Anlagen dienen vorrangig der Wärmeversorgung sowie dem Strom-Eigenverbrauch. Sie spielen für die Vermeidung von Lastspitzen im Verteilnetz oft eher eine untergeordnete Rolle, stärken aber die dezentrale Energieversorgung.

Aus Kosten/Nutzen-Sicht muss eine **Bagatellgrenze** für den Abruf der Ist-Einspeisung und für die Regelung durch den Netzbetreiber definiert werden. Wir schlagen hier **30 kW** vor und orientieren uns dabei an der europäischen Binnenmarktverordnung.

- ⇒ Für die Regelbarkeit von neu in Betrieb genommenen Anlagen müssen angemessene Vorlaufzeiten von nicht weniger als fünf Jahren gelten.
- *(1a) Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 15 Kilowatt, die vor der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach Absatz 1 Satz 1 in Betrieb genommen wurden, müssen ihre Anlagen spätestens fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 Satz 1 mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem*
 1. die Ist-Einspeisung abrufen kann und
 2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann.

...

(1b) Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Kilowatt und höchstens 15 Kilowatt, die vor der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach Absatz 1 Satz 1 in Betrieb genommen wurden, müssen ihre Anlagen spätestens fünf Jahre, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen kann. Bis zum Einbau eines intelligenten

Messsystems ist die Pflicht nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen zu erfüllen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage oder der KWK-Anlage entspricht.

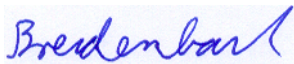
⇒ Für bereits installierte Anlagen muss Bestandsschutz gelten - eine Nachrüstung ist weder wirtschaftlich noch technisch darstellbar.

Erläuterungen zu § 9 (Seite 105) zur Ausschließlichkeit SMGW:

- *„Für die Gesamtleistung des Energiesystems ist es essentiell, dass nicht nur der Netzbetreiber, sondern alle steuerungsberechtigten Akteure ihre Steuersignale ausschließlich über das sichere intelligente Messsystem an die angebotenen technischen Anlagen senden.“*
- ⇒ Diese Frage wird in den Gremien von BMWi und BSI (AG Gateway Standardisierung und Task Forces) noch diskutiert und das Ergebnis der Diskussion sollte hier nicht vorweggenommen werden.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen aufzugreifen. Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Breidenbach
Geschäftsführer Technik



Dieter Kehren
Abteilungsleiter FA KWK